



Gelsenkirchen, 24.04.2020

## Impfpflicht gegen Masern

Sehr geehrte Eltern,

Schul- und Kindergartenkinder sollen wirksam vor Masern geschützt werden. Dieses ist das Ziel des Masernschutzgesetzes, welches am 14.11.2019 beschlossen wurde. Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten, die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen ab dem 01.03.2020 vorweisen müssen. Kinder, die schon in der Schule oder im Kindergarten sind, müssen ebenfalls den Nachweis erbringen. Entsprechendes gilt auch für das Personal in den Einrichtungen.

**Bitte tragen Sie in die Felder ein, wann Ihr Kind die erste und zweite Masernimpfung erhalten hat und bestätigen die Richtigkeit Ihrer Angaben mit Datum und Unterschrift:**

**Vorname/Nachname des Kindes:**

---

1. Impfung erfolgte am:

2. Impfung erfolgte am:

**Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben:**

---

**Datum, Unterschrift**

**Vor der Einschulung** müssen Sie den **Nachweis** noch einmal **im Original** erbringen!

### Wie wird der Nachweis erbracht?

Der Nachweis kann durch den Impfausweis oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden.

### Wem muss der Nachweis erbracht werden?

Der Nachweis muss der Schulleitung im Original vorgelegt werden. Den genauen Zeitpunkt werden wir Ihnen noch mitteilen.

### Was passiert mit Kindern, die den Nachweis nicht erbringen?

Die Kinder werden an das zuständige Referat für Gesundheit gemeldet.

**Hinweis: Kinder ohne nachweislichen Impfschutz werden *nicht* in der Betreuung aufgenommen!**

**Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt schnellstmöglich an unsere Schule zurück.**

Vielen Dank!

Herzliche Grüße

**K. Krüger-Flacke**

Schulleitung